

## Niederschlagsbeseitigung (Oberflächenentwässerung)

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel usw.) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser, welches dort nicht auf natürliche Weise versickern kann und deshalb kanalisiert abgeleitet werden muss.

Die fortschreitende Versiegelung der natürlichen Landschaft hat negative Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer und den natürlichen Wasserkreislauf. Durch häufiger auftretende Umweltextreme wie Starkregenereignisse und damit verbundenen Überschwemmungen gewinnt die Niederschlagsbeseitigung und Vorsorge zunehmend an Bedeutung.

Die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen, Teiche) und das Grundwasser unterliegen einem besonderen gesetzlichen Schutz. Die Benutzung der Gewässer bedarf, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Erlaubnis durch die Wasserbehörde.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem unten aufgeführten Merkblatt und dem Hinweisen in den Antragsformularen.

### Merkblatt zur Niederschlagswasserbeseitigung

Unbelastetes Niederschlagswasser (Regenwasser) darf nicht einem Schmutzkanal zugeführt, sondern direkt in der Nähe des Anfallortes versickert werden. Die Versickerung von Regenwasser oder alternativ dessen Einleitung in den nächsten Graben bedarf der vorherigen wasserrechtlichen Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich.

Vor der Beantragung der Erlaubnis und dem Bau einer Versickerungs- bzw. Regenwasserrückhalteanlage ist allerdings bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zuerst zu klären, ob Anforderungen nach der Entwässerungssatzung bestehen (Anschlusszwang an den öffentlichen Kanal?) oder Regelungen eines Bebauungsplanes zu beachten sind. Wenn danach eine Versickerung oder eine Grabeneinleitung zulässig ist, kann ein Erlaubnis Antrag beim Landkreis Aurich gestellt werden. Dort erfolgt eine fachliche Prüfung, da nicht jede Entwässerungsart für alle zu entwässernden Flächen zulässig ist. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kommen verschiedenen Versickerungssysteme in Frage:

- Flächenhafte Versickerung (z.B. Rasengittersteine),
- Linienförmige Versickerungen (z.B. Mulden-Rigolen-System, Rigole, Mulde, Rohrversickerung),
- Punktuelle Versickerung (z.B. Sickerschacht). Sie sollten wegen der geringen Schutzwirkung für das Grundwasser nicht mehr eingebaut werden!

Die Auswahl der geeigneten Verfahren richtet sich unter anderem nach der zu erwartenden Verschmutzung der zu entwässernden Flächen, dem maximalen Grundwasserstand, der Bodenbeschaffenheit, dem Platzangebot und der Nutzung des Grundstückes. Planung und Ausführung sollten daher einer Fachfirma überlassen werden. Hierzu wird empfohlen vor Antragstellung die Entwässerung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

## Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

Zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer werden folgende prüffähige Unterlagen benötigt:

- 1. Antrag** -3-fach-, vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben
- 2. Übersichtsplan** -3-fach- im Maßstab 1 : 25 000 (Messtischblattausschnitt oder Ausschnitt aus dem Stadtplan) enthaltend: Lage des/der Gebäude/s, der Einleitungsstelle
- 3. Lageplan** -3-fach- im Maßstab 1 : 500 mit Eintragung der vollständigen Regen- und Schmutzwasserbeseitigung aller vorhandenen Gebäude und sonstigen befestigten Flächen (z. B. Hof- und Zufahrtsflächen) und aller auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung vorhandenen Wasserentnahmestellen (Brunnen usw.)
- 4. Bauzeichnung** -3-fach- im Maßstab 1 : 100 des Einleitungsbauwerkes (z. B. Sickerschacht gemäß ATV Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. -ATV-, der Rigolenversickerungsanlage oder der Einleitungsstelle ins oberirdischen Gewässer)
- 5. Größenangaben** -3-fach- der zu entwässernden Flächen
- 6. ggf. wassertechnische Berechnung** -3-fach- zu entwässernder Fläche Leistungsfähigkeitsnachweis der Versickerungsanlage

**Die Unterlagen müssen jeweils mit Ort und Datum versehen sein und sind vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen. zzgl. sind die o.g. Antragsunterlagen in digitaler Form per Email, CD oder per Daten-Cloud zum Download dem Landkreis Aurich zu übermitteln.**

### Hinweise:

**1.** Erst wenn eine Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers nicht möglich ist, sollte es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Eine vorherige Behandlung ist i. a. nicht notwendig.

### **2. Unbelastetes Niederschlagswasser**

Als unbelastet gilt das in Wohnbereichen von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser.

Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen, das auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anfällt, kann über z. B. Schachtbauwerke oder Rigolenversickerungsanlagen direkt dem Grundwasser zugeführt werden. Das auf sonstigen befestigten Flächen, wie z. B. Straßen-, Zufahrt-, Park-, Lager- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser gilt als belastet und darf nicht über derartige Versickerungsanlagen in den Untergrund eingeleitet werden.

### **3. Gering verschmutztes Niederschlagswasser**

Das auf Stellflächen und Zufahrten im Wohnbereich anfallende Niederschlagswasser gilt als gering verschmutzt.

Anzustreben ist, solche Flächen durchlässig zu gestalten (z. B. Pflaster in Sandbett, Rasengittersteine, Kies- oder Schotterdecke). Das abfließende Niederschlagswasser sollte in der Regel über die belebte Bodenzone auf Seitenstreifen oder in Mulden in den Untergrund versickert werden.

### **4. Ausführung und Bemessung von Versickerungsanlagen**

Hinweise hierzu gibt z. B. das Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV)

Liegen örtliche Erfahrungswerte zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vor, kann die "Größe" der Versickerungsanlage auch konstruktiv (nach Erfahrungswerten) gewählt werden.